Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literatur.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Bon Dr. Heinrich Reicher. Zweiter Teil: Pflegschafts= schut und Besserungsanstalt in Desterreich. Wien 1906. Manzische k. u. k. Hof=, Berlags= und Universitätsbuchhandlung. 496 S. 7 Kronen.

Wir haben ichon früher auf dieses hochinteressante verdienstliche Werk hingewiesen. Der erfte Teil behandelte den Kinderschutz im beutschen Reich, speziell im Großherzogtum Baben, in England, Frankreich, Belgien, der Schweiz und Norwegen. Der zweite Teil befaßt fich mit Defterreich, den Heimatland bes Berfassers, und da darf man denn zum vorneherein schon eine vollkommenere, lückenlosere Darstellung ber betreffenden Verhältnisse erwarten, als bei der Behandlung des Auslandes, wo der Verfasser neben eigener Anschauung immerhin doch auf Urteile und Erfahrungen von Dritten angewiesen war. Diese Erwartung wird auch tatfactlich nicht getäuscht. Mit bewunderungswürdigem Bleiße ift alles zusammengetragen, um bem Lefer ein getreues und lebendiges Bild beffen, mas irgendwie in Desterreich für die verwahrloste Jugend getan wird, zu vermitteln. Nach einem kurzen ein= leitenben, den Begriff der Berwahrlosung feststellenden Teile folgt die Darstellung der Grundlagen des Jugenbschutes gegen Berwahrlosung im öfterreichischen Privat= und öffentlichen Necht. Sodann versucht ber Berfasser, alle diese Schutzmagnahmen in ein System zu bringen und zieht schließlich die praktischen Schluffolgerungen für Desterreich. Das Ergebnis ift: ber Staat hat im ureigensten Interesse die Pflicht, der Berwahrlosung entgegenzuwirken und darf sie nicht mehr länger unzuläng= lichen öffentlichen Organisationen und ber privaten Initiative überlassen, mit andern Worten: Desterreich bedarf eines Reichssürsorgeerziehungsgesetzes. Die Ausgestaltung dieser Gesetzgebung im einzelnen wird kurz und treffend erörtert. In einem umfangreichen Anhang ist noch ein reiches und sehr wertvolles, praktisches, statistisches Material mit vielen Erlassen, Berordnungen, Magnahmen 2c. dargeboten, wodurch der rechtliche Teil des Werkes erst seine richtige Beleuchtung erhält. Im Berlaufe seiner Darstellung kommt ber Berfasser auch auf die Armenpflege in Desterreich als Erzieherin verwahrloster Kinder zu sprechen und konstatiert, daß sie dazu unfähig sei, wie auch zur Vorbeugung der Verwahrlosung. Das gleiche dürfte nicht nur für Oesterreich, dessen Armenpslege allerdings auch sonst im Ausland nicht eines guten Ruses genießt, sondern ebenso für die andern Staaten gelten. Ueberhaupt ift bas Buch bagu angetan, auch außerhalb Defterreichs zu erneuter, umfassender Arbeit auf dem überaus wichtigen und boch noch vernachlässigten Gebiete bes Kinderschutes anzusporner.

Beiträge zur Kinderforschung und Beilerziehung. XXI. Heft. Die Verwahrlosung des Kindes und das gestende Recht. Bortrag, gehalten in der ersten Bersammlung der österreichischen Gessellschaft für Kindersorschung in Wien am 24. März 1906. Bon Dr. Heinrich Reicher, Privatsbozent an der Universität Wien. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, Herzogl. Sächs. Hofsbuchhändler, 1906. 32 S. 50 Pf.

Der Versasser hat hier in einem Vortrag kurz zusammengesaßt, was er in seinen Büchern über die Fürsorge für die verwahrloste Jugend aussührlich behandelte. Er geht auch auf die Urssachen der Verwahrlosung ein und untersucht das österreichische Recht auf seine Tauglichkeit der Verwahrlosung Jugendlicher gegenüber. Sein Schluß ist: Nach dem heutigen Stande des Rechts wird der Justand der Verwahrlosung eher gefährdet statt gehemmt und beseitigt. Auch verglichen mit dem Jugendrechtsschuß anderer Länder ist Oesterreich rückständig.

Verslag van het Burgerlijk Armbestuur te Amsterdam over het jaar 1905. 84 Seiten.

uen hme,

ftätte f. alkoholkranke Frauen Weefen. fam., biskr. Aufnahme, erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v. Behörben u. Privaten.

Besitzer D. hengartner.

Urt Inft. OreUFüffli, Berlag, Burich. Bei uns ift erschienen:

"Sorget für die schwachstunigen ginder"

von Konrad Auer, Sekunbarlehrer in Schwanben. Eine Broschüre von 35 Seiten, 80. Format.

Bu beziehen burch alle Buchhanblungen.

Inserate:

Art. Institut Orell Füßli, Yerlag, Bürich.

Der Sonntagsschulsehrer.

Bon Mrn. Muegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige driftl, Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., fleif brofch. Fr. 1. 50.

"In der an so manden schönen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Lettern und Helsern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie "ber Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.